

Einbau Pferdepenion in bestehendes Stallgebäude

Neubau Reitplatz, Pferdeführ-,

Paddockanlage, Zaunanlage

Flurstück-Nr. 118

Untere Mühle 30

97996 Niederstetten - Herrenzimmern

Main-Tauber-Kreis

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
mit integrierter artenschutzrechtlicher Abschätzung

Mai 2021

Auftraggeber:

~~Dr. Stefan Dorothea Isenhofer~~
~~Untere Mühle 30~~
~~97996 Niederstetten - Herrenzimmern~~

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege



Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37 E-Mail oeaw@arcor.de

Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Einleitung.....	2
2.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2.2	Geplante Baumaßnahmen, Lage und Bestand.....	2
2.3	Gesetzliche Grundlagen.....	11
3	Bestandsbeschreibung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
3.1	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung.....	14
3.2	Schutzgut Klima und Luft	14
3.3	Schutzgut Böden	14
3.4	Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser.....	15
3.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.....	15
3.5.1	Potenzielle natürliche Vegetation.....	15
3.5.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung	16
3.5.3	Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	19
3.5.4	NATURA 2000-Lebensraumtypen und Lebensstätten.....	19
4	Maßnahmen	22
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Gestaltung und zum Ausgleich (Abb. 16).....	22
5	Eingriffsbilanzierung	25
6	Quellen	26

1 ZUSAMMENFASSUNG

Dr. Stephen und Dorothea ULSHÖFER, Untere Mühle 30, 97996 Niederstetten-Herrenzimmern, planen den Einbau einer Pferdepension in ein bestehendes Stallgebäude sowie die Anlage eines Reitplatzes, einer Pferdeführ- und Paddockanlage auf dem Flurstück Nr. 118, Gem. Herrenzimmern, Niederstetten (Abb. 1 und 2).

Im Rahmen des vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden die Belange des Natur- und Umweltschutzes beschrieben, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Durchführung der Eingrünungsmaßnahmen (G1-G3) nicht zu erwarten.

Störungen der landschaftsgebundenen Erholung sind befristet während der Bauphase zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nur lokal von Bedeutung.

Es wird nicht in amtlich kartierte Biotope oder faktische Biotope eingegriffen.

Schutzgebiete und Biotope sind von den geplanten Baumaßnahmen indirekt betroffen, Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden FFH-Gebietes sind unwahrscheinlich. Negative Auswirkungen auf das angrenzende Gewässer (FFH-Gebiet) können bei Einhaltung der Vorgaben der Wasserwirtschaftsbehörde vermieden werden.

Zur Eingriffsminimierung und der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen werden Baufeldbeschränkungen festgelegt.

Negative Auswirkungen auf streng geschützte Arten können, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

Zum Ausgleich des Eingriffes ist die verbleibende Ackerfläche auf Flurstück 118 in Grünland umzuwandeln (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2)

2 EINLEITUNG

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Dr. Stephen und Dorothea ULSHÖFER, Untere Mühle 30, 97996 Niederstetten-Herrenzimmern, planen den Einbau einer Pferdepension in ein bestehendes Stallgebäude sowie die Anlage eines Reitplatzes, einer überdachten Pferdeführanlage und einer Paddockanlage auf dem Flurstück Nr. 118, Gem. Herrenzimmern, Niederstetten (s. Abb. 1 und 2).

Da bei den geplanten Baumaßnahmen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, Klima und Luft, Geologie und Böden, Oberflächengewässer und Grundwasser sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag deren Überprüfung und Beurteilung.

Es wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag auf der Grundlage einer vereinfachten Grundlagen-erhebung erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsbewertung wird, soweit erforderlich, auf Grundlage der Ökokontoverordnung (OKVO vom 19. Dezember 2010) durchgeführt.

Es wurden 2 Begehungen des geplanten Eingriffsbereiches und dessen Umgebung zur Erfassung der Vegetations- und Nutzungstypen sowie von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. deren Habitaten durchgeführt. Die Grundlagenerhebung erfolgte im Jahre 2020/21.

2.2 Geplante Baumaßnahmen, Lage und Bestand

Auf dem Grundstück Flurnummer 118 Gmk. Herrenzimmer, (Abb. 1 und 2) ist der Umbau eines bestehenden Stallgebäudes, der Neubau eines Reitplatzes, einer überdachten Pferdeführanlage sowie die Neuanlage einer Paddockanlage geplant. Im Zuge der Baumaßnahmen sind keine direkten Eingriffe in das südlich angrenzende FFH-Gebiet und in die nördlich angrenzenden Biotope vorgesehen. Für die Baumaßnahmen sind Eingriffe in das bestehende Stallgebäude, einen aktuell brachliegenden Acker, in Staudenfluren frischer Standorte und Altgrasbestände sowie in relativ artenreiches Grünland vorgesehen.

Streng geschützte Arten sind, bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung, nicht direkt betroffen. In unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzende potenzielle Lebensräume der Zauneidechse wird nicht direkt eingegriffen. Beeinträchtigungen von überwinternden Fledermäusen in dem Stallgebäude können vermieden werden.

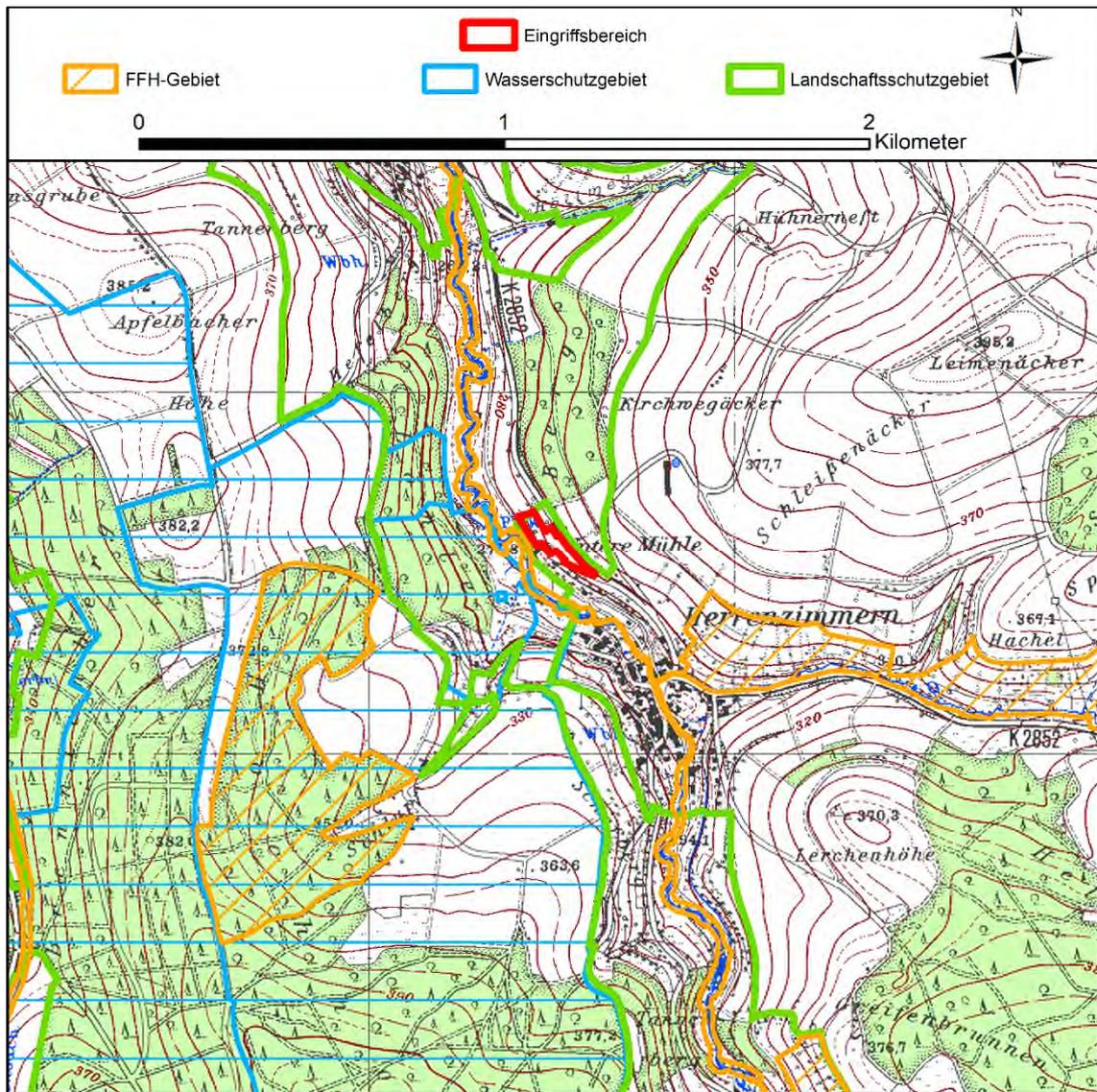


Abb. 1: Lage der geplanten Baumaßnahme und Schutzgebiete im Umfeld

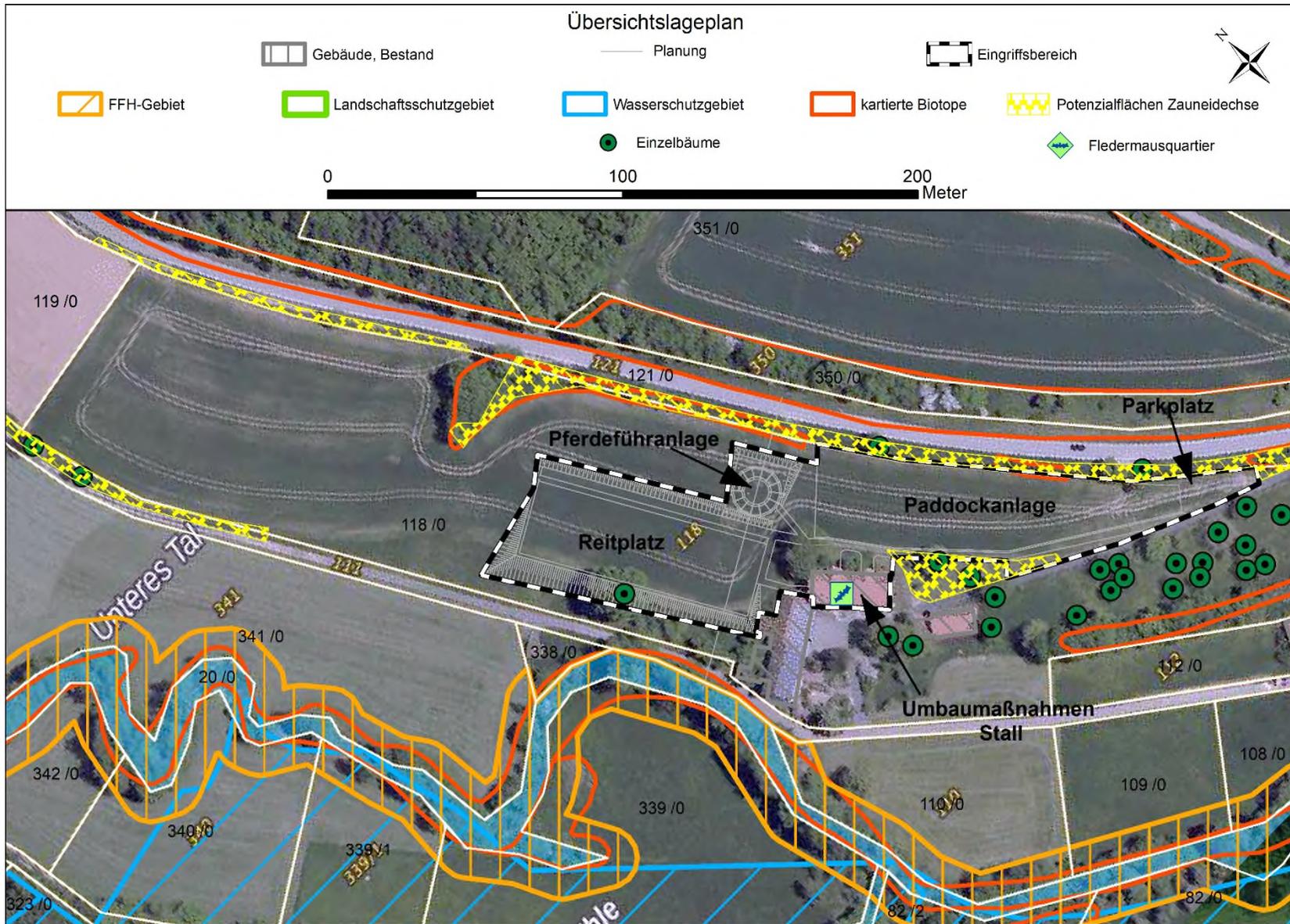


Abb. 2: Übersichtslageplan



Abb. 3: Stallgebäude, Ansicht von Südwesten, (15.01.2021)



Abb. 4: Rückseite Stallgebäude, Blick nach Nordwesten (15.01.2021)



Abb. 5: Stallgebäude, Dachstuhl (15.01.2021)



Abb. 6: Stallgebäude, Dachstuhl (15.01.2021)



Abb. 7: Erdgeschoss Stallgebäude (15.01.2021)



Abb. 8: Untergeschoss Stallgebäude, Eingang zum Gewölbekeller (15.01.2021)



Abb. 9: Gewölbekeller (15.01.2021)



Abb. 10: Decke Gewölbekeller, Winterquartier für Fledermäuse (15.01.2021)



Abb. 11: Flurstück 118, geplanter Standort des Reitplatzes (15.01.2021)



Abb. 12: Flurstück 118, geplanter Standort der Paddockanlage (04.03.2021)



Abb. 13: Flurstück 118, geplanter Standort des Reitplatzes (04.03.2021)

2.3 Gesetzliche Grundlagen

§ 17 BNATSchG

Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(5) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.

(7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

(8) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen. Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. § 19 Absatz 4 ist zu beachten.

(9) Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.

(10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 19 BNatSchG: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und

- diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3 BESTANDSBESCHREIBUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Der geplante Baumaßnahme liegt nördlich von Herrenzimmern, östlich des Aschbaches. Von den geplante Eingriffen sind überwiegend junge Ackerbrachen und in geringerem Ausmaß Altgrasbestände, artenarme Staudenfluren und mäßig artenreiches Grünland (Weide) betroffen.

Baubedingt treten Lärmbelästigung und gegebenenfalls Staubentwicklung auf, die aufgrund der Lage nördlich des Ortsbereiches zu keinen Beeinträchtigungen für Anwohner führen.

Der Reitplatz, die überdachte Pferdeführanlage sowie die Paddockanlage wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus, der Umbau des Stallgebäudes bedingt keine negativen Auswirkungen.

Nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind, bei Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen, nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt in der teils atlantisch, teils kontinental beeinflussten mitteleuropäischen Klimazone mit relativ milden Wintermonaten und relativ feuchten Sommermonaten. Die mittlere Jahrestemperatur ist für Niederstetten mit 9,6° C angegeben, der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt 819 mm (<http://de.climate-data.org/>).

Baubedingt ist durch den Betrieb der Baumaschinen und, bei trockener Witterung, durch das Aufwirbeln von Staub von einer Erhöhung der Emissionen auszugehen (Staub).

Anlagenbedingt sind geringfügige lokale Veränderungen zu erwarten (verringerte Evapotranspiration, erhöhte Temperaturen).

Betriebsbedingt sind durch die erwartete leichte Zunahme des Verkehrs nur geringe Veränderungen zu erwarten.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Böden

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 129 (Tauberland). Als geologischer Untergrund sind Massenverlagerungsbildungen (Hangschutt, Rutschungsbildungen) über Mittlerem Muschelkalk angegeben.

Als Böden sind Rendzinen bis Braunerden aus Kalkstein- und Dolomitschutt zu erwarten. Alle von den Eingriffen betroffenen Böden sind durch anthropogene Eingriffe stark vorbelastet (versiegelt oder umgelagert).

Durch die Baumaßnahmen wird erheblich in die Deckschichten und insbesondere in den belebten Oberboden eingegriffen.

Die Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen, es sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig.

3.4 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser

Der Aschbach ist von den geplanten Eingriffen zumindest indirekt betroffen.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgewiesen. Das unmittelbar westlich angrenzende Wasserschutzgebiet ist von den Auswirkungen der Baumaßnahme nicht betroffen.

Baubedingt ist, bei Einhaltung der gängigen Vorschriften, nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen. Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind, bei Einhaltung der Vorschriften und eventuell weitergehender Vorgaben der Unteren Wasserbehörde, ebenfalls nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden, da keine Angaben zur geplanten Entwässerung vorliegen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut können nicht bewertet werden (es liegen keine Angaben zur Entwässerung der baulichen Anlagen vor).

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Vorschriften und eventuell weitere Vorgaben der Unteren Wasserbehörde eingehalten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts sind, bei Einhaltung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und soweit das derzeit abgeschätzt werden kann, nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

3.5.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation eines Standortes wird die Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne menschliche Einwirkung bei den bestehenden edaphischen und klimatischen Verhältnissen von selbst einstellen würde. Sie gibt Anhaltspunkte für die Bewertung des Bestandes und für standortgemäße Pflanzenverwendung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss würde das Plangebiet heute vollständig mit Wald bestockt sein. Die zu erwartenden potenziellen natürlichen Vegetationstypen im Eingriffsbereich wären Waldgersten-Buchenwälder oder Waldmeister Buchenwälder.

Schutzgebiete, kartierte Biotope oder faktische Biotope sind im direkten Eingriffsbereich nicht ausgewiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der aktuellen Vegetation durch die Baumaßnahmen sind nicht zu vermeiden. Es sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig. (s. Kap. 4, Maßnahmen A1 und A2)

3.5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vorkommen von streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG und von europäischen Vogelarten im Eingriffsbereich und dessen Umgebung können nicht ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Für streng geschützte Pflanzen kann ein Vorkommen aufgrund der Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüferelevante Pflanzenarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Säugetiere:

Aus der Gruppe streng geschützter Säugetiere sind im Eingriffsbereich ausschließlich Fledermäuse zu erwarten. Im Bereich des Stallgebäudes sind Sommer- und Winterquartiere (Gewölbekeller) möglich. Zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials wurde am 15.01.2021 das Gebäude und sein Umfeld begangen und auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse wie überwinternde Individuen, Kotspuren oder Verfärbungen an Hangplätzen hin untersucht.

Das obere Geschoß des Stallgebäudes ist aufgrund der zahlreich vorhandenen Öffnungen (Fenster, Luken, Lücken in der Eindeckung) nur bedingt als Sommerquartier geeignet. Hier wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden.

Der Gewölbekeller unterhalb des Stallgebäudes ist potenziell als Sommer- und Winterquartier geeignet. Die Gewölbedecke weist zahlreiche Spalten auf. Hier wurde eine überwinternde Fledermaus gefunden. Es handelt sich dabei um ein Langohr, wahrscheinlich um ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Rote Liste Baden-Württemberg 3, Rote Liste D).



Abb. 14: Überwinterndes Langohr im Gewölbekeller unter dem Stallgebäude (15.01.2021)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen bleibt der Gewölbekeller in der derzeitigen Form erhalten.

- Um die Eignung als Quartierstandort weiterhin zu gewährleisten, ist auch nach den Umbaumaßnahmen die Zugänglichkeit des Gewölbekellers für Fledermäuse zu erhalten.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Säugetierarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Reptilien:

Vorkommen der Zauneidechse (und der Schlingnatter) sind in den Randbereichen des geplanten Eingriffs möglich.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im direkten Eingriffsbereich kann ein Vorkommen und damit die Betroffenheit streng geschützter Reptilien weitgehend ausgeschlossen werden. Bereiche, in denen mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen ist, sind in Abb. 2 dargestellt.

- Bodenbearbeitung (Abschieben des Oberbodens) in den Randbereichen von potenziellen Reptilienvorkommen sollte außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien (November-Mitte März) durchgeführt werden. Ist das nicht möglich, so sind die Eingriffsbereiche vor Eingriffsbeginn gegenüber den potenziellen Reptilienlebensräumen abzusperrern (Reptilienschutzzäune).

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Reptilienarten, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme, kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Schmetterlinge:

Im Eingriffsbereich sind potenziell Vorkommen der streng geschützten Tagfalterart Großer Feuerfalters (*Lycaena dispar*) möglich. Fraßpflanzen der Art (nicht saure Ampfer-Arten *Rumex* spp.) wurden im Eingriffsbereich festgestellt.

- Vor Beginn der Eingriffe ist sicherzustellen, dass keine Entwicklungsstadien der Art im Eingriffsbereich vorkommen. Sollten Entwicklungsstadien der Art festgestellt werden, so sind die Ampferpflanzen mit den Entwicklungsstadien vor Eingriffsbeginn auszugraben, an einem sichern Ort einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungsphase zu erhalten.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Schmetterlingsarten, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Amphibien:

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Amphibienarten eignen.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Libellen:

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Libellenarten eignen.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Heuschrecken:

Im Eingriffsbereich sind keine Habitattypen und -strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Heuschreckenarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüferelevante Arten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Käfer:

Die im Eingriffsbereich auftretenden Bäume sind nicht als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Käferarten geeignet.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüferelevante Arten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Mollusken:

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Molluskenarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüferelevante Arten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Europäische Vogelarten:

Im Eingriffsbereich und seinem direkten Umfeld ist aufgrund der Vorbelastungen (Nutzung) nur mit dem Vorkommen von wenig stöempfindlichen, verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten zu rechnen. Aufgrund der Lebensraumausstattung und intensiven Nutzung des Eingriffsbereiches und seines Umfeldes kommen als Brutvogelarten Arten in Frage, die Nischen und andere Strukturen in und an Gebäuden im Siedlungsbereich und in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft besiedeln können. Die Nutzung und die Strukturarmut des Eingriffsbereiches und seines Umfeldes schließen das Vorkommen anspruchsvoller d. h. stöempfindlicher Arten des Offenlandes aus.

Im Rahmen einer Begehung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Stallgebäudes durch besonders naturschutzrelevante gebäudebrütende Arten wie z. B. Schwalben, Mauersegler oder Schleiereule festgestellt.

Durch den Umbau des Stallgebäudes kann es zum Verlust von Nistgelegenheiten kommen. Beeinträchtigungen auf die lokale Vogelpopulation können durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen kompensiert werden

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Bei potenziellen Rodungen von Gehölzen sind die vorgesehenen Fällzeitenbeschränkungen zu beachten (Rodung zwischen Oktober und Ende Februar).
- Die Räumung des Baufeldes sollte außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen (Zeitraum September bis Ende Februar), da ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden

kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten.

- Der mögliche Verlust von Nistgelegenheiten für gebäudebrütende Vogelarten ist durch das Ausbringen von Nisthilfen im Umfeld zu kompensieren (2 Halbhöhlen, 1 Starenkasten, 4 Schwalbennester).

Die möglichen Auswirkungen des Eingriffs auf im Eingriffsbereich vorhandene Brutvogelarten sind, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Population der Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu rechnen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Vogelarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

3.5.3 Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Die geplante Umbaumaßnahme ist für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich nachgewiesen oder potenziell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.

3.5.4 NATURA 2000-Lebensraumtypen und Lebensstätten

Der geplante Eingriff liegt ca. 20 m nordöstlich des FFH-Gebietes 6625-341 (Taubergrund Weikersheim – Niederstetten). Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des NATURA 2000-Gebietes sind zu prüfen.

Laut Managementplan für das FFH-Gebiet sind folgende Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zu erwarten:

LRT		V	B			M
			Ba	An	Be	
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	-				-
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	-				--
3270	Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation	-				
5130	Wacholderheiden	-				-
6110*	Kalk-Pionierrasen	-				-
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	-				-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	-				-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-				-
7220*	Kalktuffquellen	-				-
8210	Kalkfelsen mit Spaltenvegetation	-				-
9150	Orchideen-Buchenwälder	-				-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	-				-
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	-				-
Lebensstätten von Arten		V	B			M
1032	Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	-				-
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	-	(+)			+

108*	Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	-				-
1093*	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	-				-
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	+	(+)	(+)	-	+
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	-				-
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	-				-
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	-				-
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	-				-

V - Vorkommen im Wirkbereich (nach Managementplan)

- = im Wirkbereich keine Vorkommen bekannt
- + = Im Wirkbereich nachgewiesen

B - Betroffenheit durch die geplanten Baumaßnahmen

- Ba** = baubedingte Auswirkungen
- An** = anlagebedingte Auswirkungen
- Be** = betriebsbedingte Auswirkungen

A - negative Auswirkungen auf den Lebensraumtyp, die Lebensstätte der Art

- = negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden
- + = negative Auswirkungen wahrscheinlich
- (+) = negative Auswirkungen möglich

M - Maßnahmen

- = keine Maßnahmen notwendig
- + = Maßnahmen notwendig

Von den geplante Baumaßnahmen sind die Groppe als Gewässerorganismus und der Große Feuerfalter als Schmetterling potenziell betroffen.

- Es ist sicherzustellen, dass bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine gewässergefährdenden Stoffe in den Aschbach gelangen. Es ist sicherzustellen, dass die Gewässerdynamik und Hydraulik durch zusätzliche Einleitungen nicht beeinträchtigt wird.
- Vor Beginn der Eingriffe ist sicherzustellen, dass keine Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters im Eingriffsbereich vorkommen. Sollten Entwicklungsstadien der Art festgestellt werde, so sind die Ampferpflanzen mit den Entwicklungsstadien vor Eingriffsbeginn auszugraben, an einem sichern Ort einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungsphase zu erhalten.

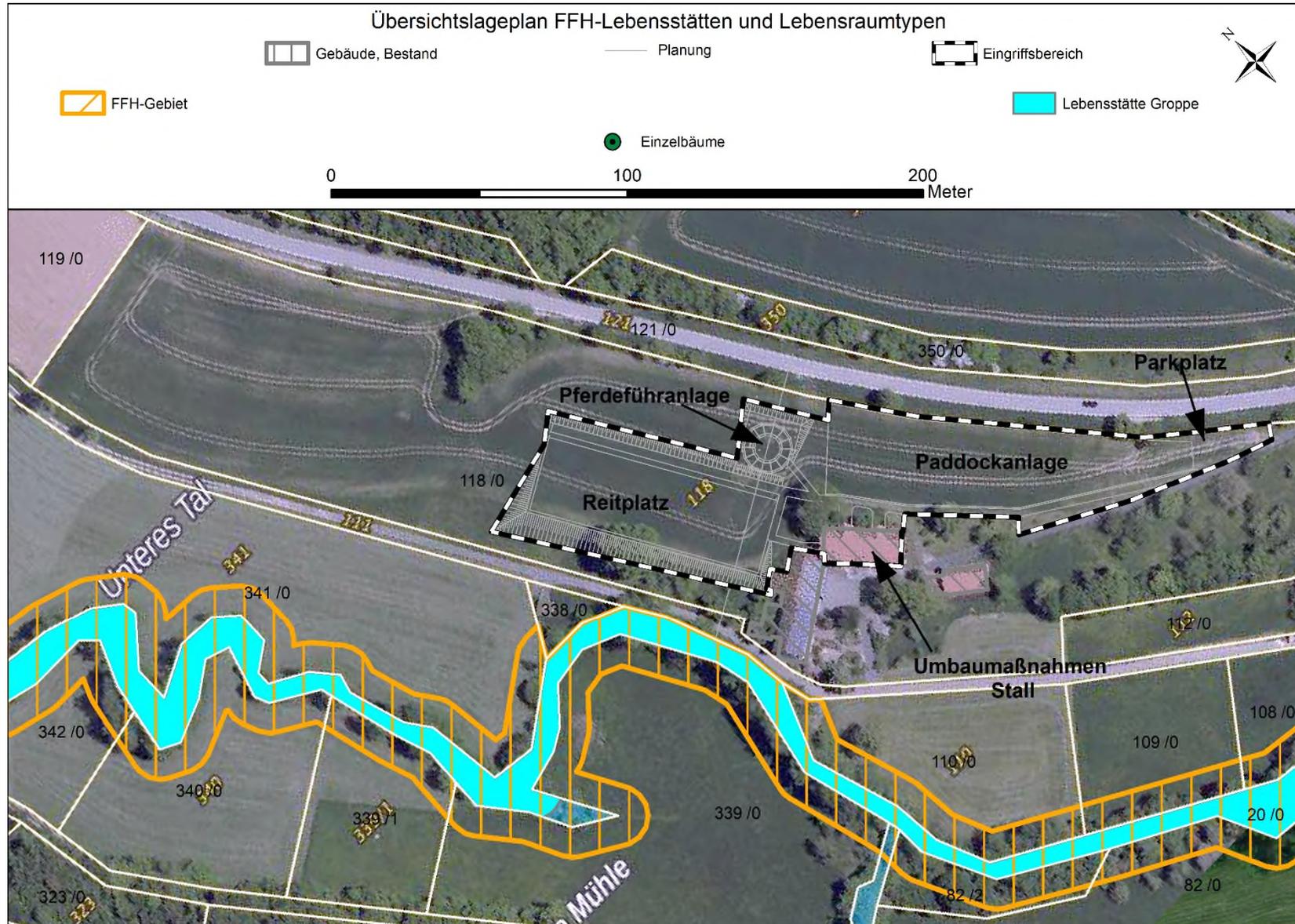


Abb. 15: FFH-Lebensräume und Lebensstätten vom Arten (nach Managementplan) im Wirkungsbereich des Eingriffs

4 MAßNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Gestaltung und zum Ausgleich (Abb. 16)

- Um die Eignung des Gewölbekellers als Quartierstandort weiterhin zu gewährleisten, ist auch nach den Umbaumaßnahmen die Zugänglichkeit des Gewölbekellers für Fledermäuse zu erhalten (V1).
- Bodenbearbeitung (Abschieben des Oberbodens) in den Randbereichen von potenziellen Reptilienvorkommen sollte außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien (November-Mitte März) durchgeführt werden. Ist das nicht möglich, so sind die Eingriffsbereiche vor Eingriffsbeginn gegenüber den potenziellen Reptilienlebensräumen abzusperren (Reptilienschutzzaune, V2).
- Vor Beginn der Eingriffe ist sicherzustellen, dass keine Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters im Eingriffsbereich vorkommen. Sollten Entwicklungsstadien der Art festgestellt werden, so sind die Ampferpflanzen mit den Entwicklungsstadien vor Eingriffsbeginn auszugraben, an einem sichern Ort einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungsphase zu erhalten (V3).
- Die Räumung des Baufeldes sollte außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen (Zeitraum September bis Ende Februar), da ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten (V4).
- Der mögliche Verlust von Nistgelegenheiten für gebäudebrütende Vogelarten ist durch das Ausbringen von Nisthilfen an Gebäuden im Umfeld zu kompensieren (2 Halbhöhlen, 1 Starenkasten, 4 Schwalbennester) (V5).
- Zum Schutz der Groppe in dem angrenzenden FFH-Gebiet (Aschbach) ist dafür Sorge zu tragen, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt keine gewässergefährdenden Stoffe in den Aschbach gelangen und die Gewässerdynamik und Hydraulik durch zusätzlichen Einleitungen nicht beeinträchtigt wird (V6). Hierbei sind alle Vorgaben der Wasserwirtschaftsbehörde zu berücksichtigen.
- Die Baubasis der Eiche in der Böschung talseits des Reitplatzes ist beim Anschütten der Böschung von Erdüberdeckungen freizuhalten (V7).
- Die Restflächen im Bereich der Baumaßnahmen sind gärtnerische zu gestalten (Rasen, Stauden, Gebüsche) (Gestaltungsmaßnahme G1)
- Die neu entstehenden Böschungen entlang des Reitplatzes und der Pferdeführanlage sind mit einheimischen Gehölze zu bepflanzen (ca. 1/3 der Fläche) und mit einer Grünlandmischung einzusäen (ca. 2/3 der Fläche) (Gestaltungsmaßnahme G2)
- Entlang des Reitplatz und der Pferdeführanlage sind zusätzlich zu den Heckenpflanzen in den Böschungen im Abständen von ca.12-15 m Einzelbäume (heimische Laubbäume oder Obstbäume) zu pflanzen (Gestaltungsmaßnahme G3)
- Als Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen und Habitatfunktionen ist die restliche Ackerbrache auf Flurstück 118 in Grünland umzuwandeln. Dabei ist vor der Grünlandeinsaat auf dem östlichen Teil der Ackerbrache Oberboden aus dem Bereich der Hallen und der Paddockanlage aufzutragen. Beide Teilflächen sind mit einer Fettwiesenmischung regionaler Herkunft (Region11) einzusäen (5 g/m²)(Ausgleichsmaßnahme A1 und A2)

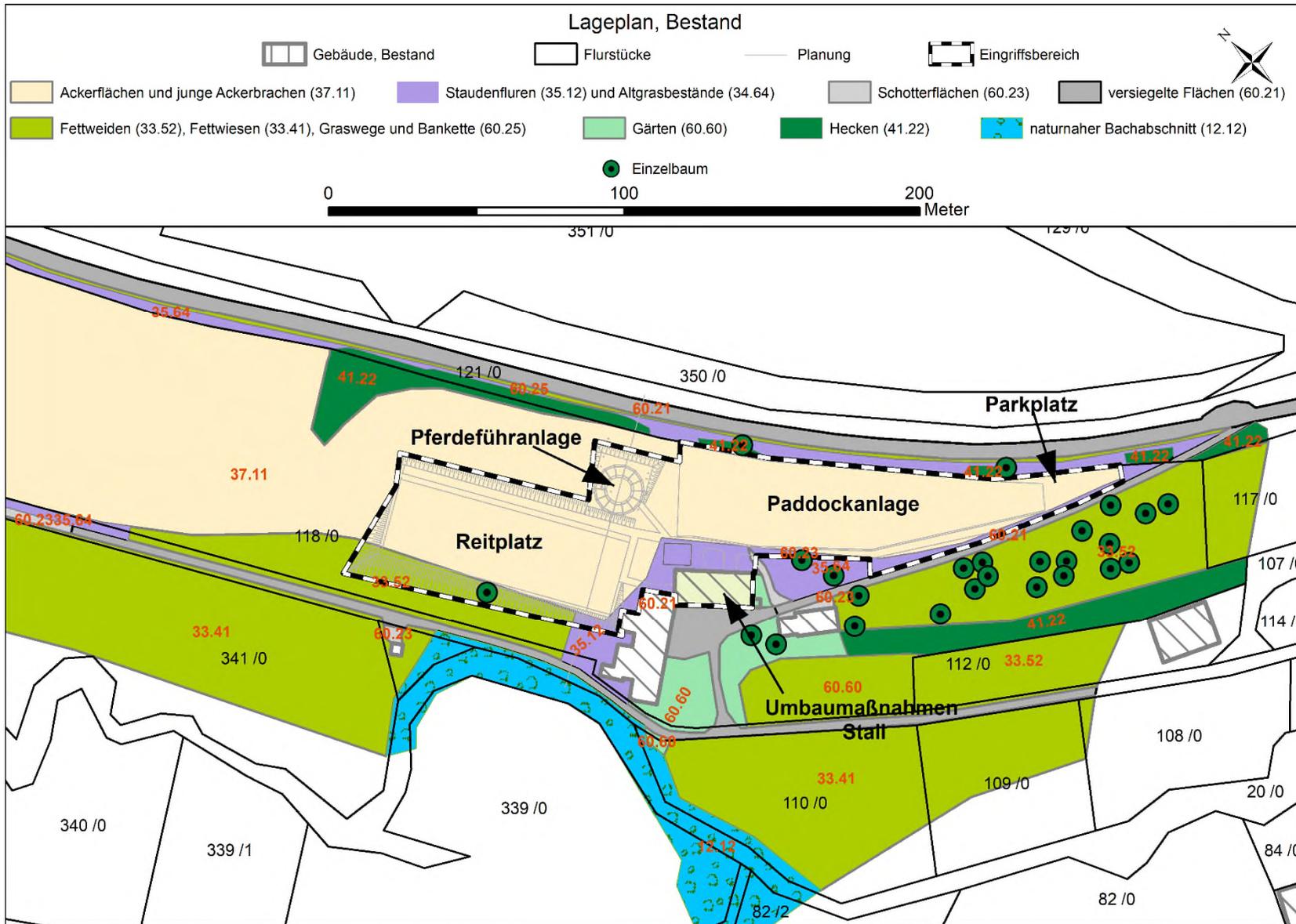


Abb. 16 : Karte Bestand

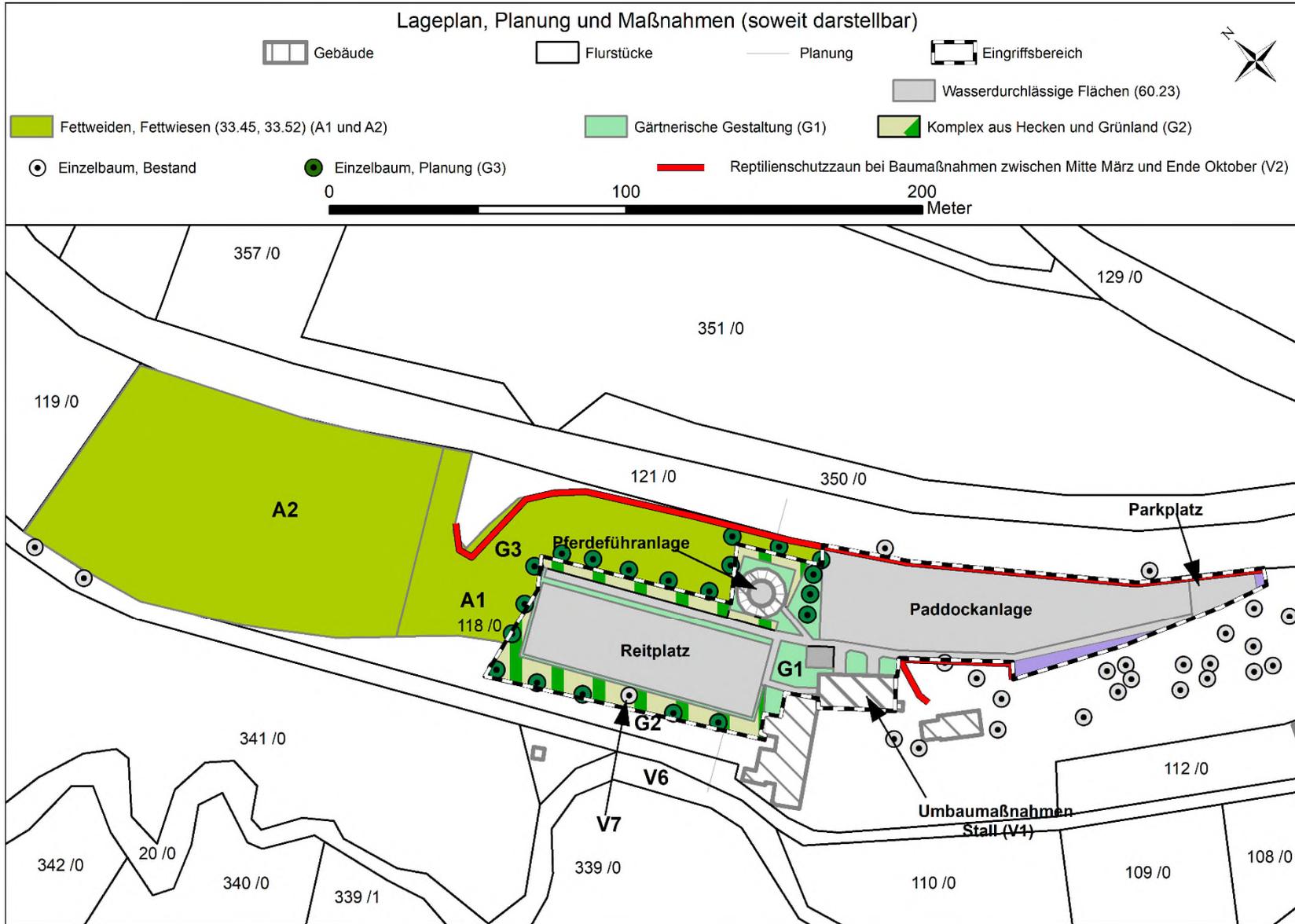


Abb. 17: Karte Maßnahmen

5 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach Ökokonto-Verordnung ÖKVO vom 19 Dezember 2010

Bewertung Bestand im Eingriffsbereich:

Bestand							
TYP	AREA	Biotoptyp	Biotopwert	Bodenwert	Biotoppunkte	Bodenpunkte	Ökopunkte
Ackerbrache	7.353 m ²	37.11	8 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	58.824 Pkt	39.191 Pkt	98.015 Pkt
Altgras, Stauden	276 m ²	35.64	11 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	3.036 Pkt	1.471 Pkt	4.507 Pkt
Stauden-frischer Standorte	516 m ²	35.12	11 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	5.676 Pkt	2.750 Pkt	8.426 Pkt
Weide-artenreich	662 m ²	33.52	19 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	12.578 Pkt	3.528 Pkt	16.106 Pkt
Schotter	7 m ²	60.23	2 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	14 Pkt	37 Pkt	51 Pkt
Gebäude	294 m ²	60.10	1	0	294 Pkt	Pkt	294 Pkt
	9.108 m ²						127.401 Pkt

Bewertung der Planung im Eingriffsbereich:

Planung							
	Fläche	Biotoptyp	Biotopwert	Bodenwert	Biotoppunkte	Bodenpunktet	Ökopunkte
Komplex, Hecke-Grünland (Böschungen)	1.257 m ²		15 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	18.855 Pkt	6.700 Pkt	25.555 Pkt
Garten	1.178 m ²	60.60	6 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	7.068 Pkt	6.279 Pkt	13.347 Pkt
Paddockanlage	3.077 m ²	60.23	2 Pkt/m ²	1,33 Pkt/m ²	6.154 Pkt	4.092 Pkt	10.246 Pkt
Wege, Plätze, wasserdurchlässig	3.136 m ²	60.23	2 Pkt/m ²	1,33 Pkt/m ²	3.272 Pkt	4.171 Pkt	10.443 Pkt
Gebäude	460 m ²	60.10	1 Pkt/m ²	0,00 Pkt/m ²	460 Pkt	Pkt	460 Pkt
	9.108 m ²						60.051 Pkt

Das Defizit zwischen Bestand (127.401 Pkt) und Planung (60.051 Pkt) beträgt **67.350 Punkte**

Als Ausgleich ist die Umwandlung des Ackers auf Flurstück 118 in Grünland vorgesehen:

Auf einem Teil der Ackerbrach (3.703 m²) wird der Oberboden aus dem Baufeld (Paddockanlage, Halle) aufgebracht (Ausgleichsmaßnahme A1), der andere Teil der Ackerbrache wird direkt eingesät. Als Saatmischung wird eine Fettwiesenmischung regionaler Herkunft (Region 11) eingesät (5 g/m²)

Ausgleich							
	Fläche	Biotoptyp	Biotopwert	Bodenwert	Biotoppunkte	Bodenpunkte	Ökopunkte
Ackerbrache	-8.475 m ²	37.11	8 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	-67.800 Pkt	-45.172 Pkt	-112.972 Pkt
Ackerbrache	-3.703 m ²	37.11	8 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	-29.624 Pkt	-19.737 Pkt	-49.361 Pkt
Grünland	8.475 m ²	33.52	13 Pkt/m ²	5,33 Pkt/m ²	110.175 Pkt	45.172 Pkt	155.347 Pkt
Grünland	3.703 m ²	33.52	13 Pkt/m ²	8,33 Pkt/m ²	48.139 Pkt	30.846 Pkt	78.985 Pkt
	12.178 m ²						71.999 Pkt

Das Defizit von ca. 60.051 Ökopunkte kann durch die Ausgleichsmaßnahme mit ca. 72.000 Ökopunkten ausgeglichen werden.

6 QUELLEN

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

NatSchG-BW – Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft - Baden-Württemberg – vom 13.12.2005 zuletzt geändert am 17.12.2009

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz 55: 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2010): Floraweb – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. – Internet: <http://www.floraweb.de>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 6: Pilze (Teil 2) – Flechten und Myxomyzeten. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(6), 240 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) <Hrsg.> (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Zweite neubearbeitete Fassung. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12: 185 S.